GROSSE KREISSTADT HERRENBERG

Entgeltordnung für die Mensen der Stadt Herrenberg

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat am 22.03.2014, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018, diese Entgeltordnung für die Mensen der Stadt Herrenberg beschlossen.

1. Allgemeines

Entsprechend dieser Ordnung wird die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Nutzung von Räumlichkeiten in den Mensen der Stadt Herrenberg geregelt.

Die Benutzung von Räumlichkeiten in den Herrenberger Mensen der Stadt Herrenberg richtet sich nach der aktuellen Benutzungsordnung

2. Nutzung von Räumlichkeiten in den Herrenberger Mensen

Die Stadt Herrenberg stellt Räume in der Mensa Längenholz und der Mensa Markweg an Vereine, Vereinigungen und Organisationen zur Nutzung zur Verfügung. Private Nutzungen, Veranstaltungen oder Feierlichkeiten sind nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn ein Verein, eine Vereinigung oder Institution als Veranstalterin oder Veranstalter für eine solche Nutzung auftritt.

Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.

Die Mensen dienen vorrangig der Mittagessensversorgung für die Schülerinnen und Schüler der Schulzentren Markweg und Längenholz. Eine anderweitige Nutzung der Räume kann nur erfolgen, wenn die Versorgung mit Mittagessen nicht beeinträchtigt wird.

Schulische Nutzungen haben Vorrang vor der Nutzung von Vereinen, Vereinigungen und Organisationen.

Die Küche in den Mensen steht ausschließlich des mit der Dienstleistungskonzession der Mensen beauftragten Caterings zur Verfügung und wird Dritten nicht zur Nutzung überlassen.

Die Benutzung der Mensen ist nur mit vorheriger schriftlicher Einzelgenehmigung (Gestattung/Vertrag) des Amts für Familie, Bildung und Soziales der Stadt Herrenberg zulässig. Ein Anspruch auf eine Nutzung der Mensen besteht nicht.

Die Nutzung ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) beim Amt für Familie, Bildung und Soziales der Stadt Herrenberg zu beantragen.

Bei Absagen von beantragten und genehmigten Veranstaltungen ist unverzüglich das Amt für Familie, Bildung und Soziales zu informieren. Erfolgt die Absage nicht rechtzeitig (mindestens 3 Werktage vorher), so werden die Benutzungsgebühren entsprechend der Anmeldung für die Veranstaltung in Rechnung gestellt.

Das Amt für Familie, Bildung und Soziales behält sich vor, Vereinen, Vereinigungen oder Organisationen die Nutzung von Räumlichkeiten in den Mensen zu verweigern, von denen es nicht oder

nicht rechtzeitig über die Absage von Veranstaltungen informiert wurde.

Mehrere Veranstaltungen derselben Veranstalterin oder desselben Veranstalters, die an einem Tag stattfinden, werden grundsätzlich getrennt berechnet. Sie gelten nur dann als eine Veranstaltung, wenn die Pause zwischen den Veranstaltungen nicht länger als 3 Stunden dauert und für sämtliche Veranstaltungen kein Eintrittsgeld erhoben wird.

Nutzungsentgelte sind nach der Veranstaltung bei Erhalt der Rechnung zu entrichten. Auswärtige Veranstalterinnen und Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Stadtverwaltung auf Verlangen einen Kostenvorschuss in Höhe des voraussichtlich anfallenden Nutzungsentgelts zu entrichten.

Im Einzelfall (z.B. Konzerte, Theater, die im besonderem öffentlichen oder städtischen Interesse sind) kann die Mensamiete pauschaliert werden.

3. Benutzungsentgelt für die Mensen der Stadt Herrenberg

Das erhobene Entgelt soll einen Betrag zur Finanzierung der Betriebskosten der Mensen leisten. Es wird vor allem erhoben, um einen wirtschaftlichen Umgang mit den Räumlichkeiten zu erzielen.

Die Mensen stehen den städtischen Schulen während der allgemeinen Unterrichtszeit (genannt „Schulzeit" Mo – Fr von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr) kostenlos zur Verfügung.

Für schulische Nutzungen wird grundsätzlich kein Benutzungsentgelt erhoben. Ausgenommen hiervon sind hiervon größere Veranstaltungen (Theateraufführungen, Konzerte, Partys und Abschlussfeiern), bei denen Eintritt verlangt wird.
Für Sitzungen der Gesamtelternbeiräte von Schulen und Kindertageseinrichtungen stehen die an die Mensaräume angrenzenden Besprechungsräume kostenfrei zur Verfügung.
Für die weitere Nutzung der Mensen werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

Hauptentgelt		ermäßigt*
Mensaräume (großer Saal) für eine Veranstaltung bis zu einer Dauer von 6 Stunden	200,00 €	100,00 €
jede weitere Stunde	10%	10%
Nutzung Besprechungszimmer je angefangene 6 Stunden - Mensa Markweg: Stillarbeitsräume - Mensa Längenholz: Raum M10/M11)	20,00 €	10,00 €
jede weitere angefangene Stunde	10% des Hauptentgelts	
Auf- /Abbau und Proben je angefangene Stunde	13,50 €	6,75 €
Im Mensagebäude Markweg		
Nutzung Bewegungsraum im UG je angefangene 6 Stunden	20,00 €	10,00 €
jede weitere angefangene Stunde	10% des Hauptentgelts	
Nutzung Küchenzeile pro Tag	10,00 €	10,00 €
Nutzung mobile Thekenteile (pro Stück pro Tag)	4,00 €	4,00 €

im Mensagebäude Längenholz		
Räume im OG (z.B. M24) je angefangene 6 Stunden	15,00 €	7,50 €
jede weitere angefangene Stunde	10% des Hauptentgelts	
Nebenkosten		
Endreinigung Tische und Stühle (sofern es nicht selbst durchgeführt wird)	nach tatsächlichem Aufwand	
Pauschale für Heizung und Strom	37,00 €	37,00 €
Tribünenteil (pro Stück und Tag)	3,00 €	3,00 €
Treppe für Tribünenteil (pro Stück und Tag)	5,00 €	5,00 €
Geländer für Tribüne (pro Stück und Tag)	6,50 €	6,50 €
Lautsprecheranlage/Verstärker/Mischpult	33,50 €	33,50 €
je Mikrofon (pro Tag)	13,00 €	13,00 €
Beamer	25,00 €	25,00 €
Leinwand	20,00 €	20,00 €
Verdunklungsvorhänge	5,00 €	5,00 €
Zugang zum Datennetzwerk	20,00 €	20,00 €
Auf-/Abbau Tische und Stühle durch städtisches Personal (falls gewünscht	nach tatsächlichem Aufwand	
* örtlichen Vereinen, Schulen, Kirchen, Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen wird eine Ermäßigung der Grundmiete in Höhe von 50 % gewährt		

Für eine ergänzende Nutzung der Mensen von kurzer Dauer im Rahmen sportlicher Veranstaltungen mit einem geringen Aufwand an Vor-/Nachbereitungsarbeiten wird ein pauschales Entgelt von 20 Euro je Nutzung erhoben. Auf dieses Nutzungsentgelt gibt es keine Ermäßigung.

Mit der Entrichtung der Benutzungsentgelte sind sämtliche Nebenkosten, soweit diese vorstehend nicht besonders aufgeführt sind, abgegolten.

Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung bei denen Alkohol ausgeschenkt wird, ist eine Gestattung einzuholen. Die Gestattungsgebühr wird zusammen mit dem Benutzungsentgelt in Rechnung gestellt.

4. Fälligkeit des Nutzungsentgelts

Das Benutzungsentgelt wird mit Zustellung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
Die Verwaltung ist ermächtigt, beim Nichtbezahlen des Benutzungsentgelts für eine Veranstaltung, die Antragstellerin oder den Antragsteller bzw. die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschulder von der weiteren Benutzung der Mensen auszuschließen.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung für die städtischen Mensen tritt zum 22.03.2014 in Kraft.